

Wartungs- und Lizenzbedingungen für die Wartung und den Support von Software der Stampack GmbH

§1 Gegenstand der Wartungsbedingungen

- (1) Die Stampack GmbH erbringt die nach Maßgabe des Wartungs- und Lizenzvertrags und der im Rahmen dieser Wartungsbedingungen beschriebenen Leistungen für die Wartung und den Support der im Wartungs- und Lizenzvertrag aufgeführten Software.
- (2) Der Wartungs- und Lizenzvertrag kommt mit Zugang des vom Kunden unterzeichneten Vertragsformulars bei der Stampack GmbH zustande.
- (3) Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 2 Umfang der Wartungsleistungen

- (1) Die Wartungsleistungen umfassen die laufende Verbesserung (Updating) der Produkte, Fehlerbehebung, Beratung und Unterstützung des Kunden bei Programmstörungen, im Einzelnen:
 - a. Produkt-Updates, bestehend aus einem entsprechenden Datensatz und der dazugehörigen Dokumentation.
 - b. Notdienst für den Fall, dass der Kunde einen Programmfehler meldet, der unmittelbaren Einfluss auf den produktiven Einsatz des Produktes hat. Der Notdienst sieht vor, dass ein Mitarbeiter der Stampack GmbH den gemeldeten Fehler untersucht und dem Kunden eine Ausweichlösung anbietet.
 - c. Telefonischer Hotline - bzw. Emailsupport, Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 17:00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen, bei Problemen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei etwaigen Programmfehlern.
 - d. Die Wartung und Softwarepflege werden nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientiert. Die Leistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von Stampack GmbH ausgelieferten Softwarestand erbracht.
- (2) Nicht zu den vertraglichen Wartungsdiensten zählen folgende Leistungen:
 - a. Pflegeleistungen die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem als von Stampack empfohlen oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.
 - b. Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden in den Programmcode der Software.
 - c. Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Wartungsvertrages sind.
- (3) Zusätzliche Softwaremodule, die nach Abschluss des Wartungs- und Lizenzvertrages bei der Stampack GmbH erworben werden, werden automatisch dem bestehenden Wartungs- und Lizenzvertrag hinzugefügt.

§ 3 Wartungs- und Lizenzzeitraum; Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Wartungs- und Lizenzvertrags definiert den Wartungs- und Lizenzzeitraum und beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Datum.
- (2) Der Wartungs- und Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Wartung nicht vom Kunden oder von der Stampack GmbH mindestens 3 Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Stampack GmbH hat das Recht, den Wartungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere wenn

- a. der Kunde eine Abtretung zugunsten von Kreditoren vornimmt oder wenn ein Vergleichs- oder Konkursverwalter oder ein anderer, vergleichbarer Dritter ernannt wird.
 - b. der Kunde Konkurs oder Vergleich anmeldet.
- (4) Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (zB bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (außer in Notfällen zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
- (5) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Zahlung

- (1) Die jährliche Gebühr ist dem Wartungs- und Lizenzvertrag zu entnehmen. Der Betrag ist zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Abzug im Voraus zahlbar.
- (2) Die Gebühr kann für das zweite Jahr und die folgenden Jahre der Laufzeit des Wartungs- und Lizenzvertrags durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung der Stampack GmbH an den Kunden angemessen erhöht werden, wobei diese Mitteilung mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten der Erhöhung erfolgen muss. Beträgt die Erhöhung des Entgelts mehr als 10% im Verhältnis zum Vorjahr, so kann der Kunde das Vertragsverhältnis binnen 4 Woche nach Zugang der Ankündigung zur Erhöhung kündigen.

§ 5 Geheimhaltung und Datenschutz

Beide Parteien haben über alle ihnen bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln.

Der Kunde erkennt an, dass es sich bei der Software und den zugehörigen Unterlagen um rechtlich geschützte Gegenstände und Betriebsgeheimnisse handelt und verpflichtet sich, diese vertragsgemäß für seine eigenen innerbetrieblichen Zwecke überlassene Software und Unterlagen auch über das Vertragsende hinaus geheim zu halten, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung schließt (ohne Beschränkung) auch die Pflicht ein, durch geeignete Schritte zu gewährleisten, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung von den jeweiligen Mitarbeitern gewahrt wird.

Die Stampack GmbH verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde meldet Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich (siehe auch § 10). Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von der Stampack GmbH erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde Checklisten der Stampack GmbH verwenden.
- (2) Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
- (3) Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.
- (4) Vor der Installation der Software hat der Kunde alle Daten, die weiterverarbeitet werden, zu überprüfen und nach dem Stand der Technik zu sichern.

- (5) Der Kunde ist zu regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien verpflichtet.
- (6) Der Kunde gestattet der Stampack GmbH den Zugang zur Software und die Auslieferung neuer Software online über Datenleitungen. Er stellt die hierfür notwendigen Verbindungen her.

§ 7 Dekompilierung und Programmänderung

- (1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse- Engineering) sind unzulässig.
- (2) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stampack GmbH leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (zB aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - a. Die Haftung bei Vorsatz, Arglist und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b. Bei grober Fahrlässigkeit haftet die Stampack GmbH in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) haftet die Stampack GmbH in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- (2) Der Stampack GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens vorbehalten. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Insbesondere die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Änderungen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der Stampack GmbH.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Für Mängel der gelieferten Software und der Leistungen aus dem Wartungs- und Lizenzvertrag gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Sonderregelungen die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Mängelbeseitigung geschieht nach Wahl der Stampack GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Nachbesserung erfolgt in der Regel dadurch, dass die Stampack GmbH dem Kunden Wege aufzeigt, wie der auftretende Fehler zu umgehen ist. Ist dies nicht zumutbar, so wird dem Kunden, sofern eine fehlerbereinigte Programmversion des Herstellers noch nicht erhältlich ist, ein vorhergehender Programmstand, der den Fehler nicht enthält, geliefert.
- (3) Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Anwender wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind,

müssen dem Lieferanten innerhalb weiterer acht Werktage schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

- (2) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der unter Ziffer 1 dargelegten Anforderungen gerügt werden.
- (3) Bei einer Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 11 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Rechten beziehungsweise Übertragung von Pflichten aus dem Wartungsvertrag und der im Rahmen dieser Wartungsbestimmungen beschriebenen Leistungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stampack GmbH.

§ 12 Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe der Software

Hinsichtlich der Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe der Software gelten die §§ 69 a bis 69 g UrhG. Daneben sind die Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers zu beachten.

§ 13 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis des Wartungs- und Lizenzvertrags die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN – Kaufrechts.

§ 15 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten und Gleichgestellten Gerichtsstand der Sitz der Stampack GmbH.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen oder Abmachungen bedürfen der Schriftform. Die Einhaltung der Schriftform ist Voraussetzung der Wirksamkeit der Erklärung. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail. Werden sie von Vertretern oder sonstigen Hilfspersonen der Stampack GmbH erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Firma hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- (2) Hinweisen auf Einbeziehung der AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn sich bei der Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.